



Allgemeines:

Der Antrag ist elektronisch zu erfassen und per Email (alexandra.ulrich@hassloch.de) bis zum 30.06. des Antragsjahres an die Gemeinde Haßloch zu schicken.

Zusätzlich ist der Antrag auszudrucken, auf Blatt 4 (VI. Erklärung) zu unterschreiben und das Original in der Gemeinde abzugeben.

Die angegebenen Daten werden in einem Turnus von 5 Jahren von der Gemeinde Haßloch überprüft. Zur Überprüfung darf die Gemeinde bei den Vereinen die Nachweise zur Kontrolle anfordern. Wir weisen darauf hin, dass bei falschen Angaben gegebenenfalls rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Der Förderbescheid wird immer an den Vorstand verschickt.

Bei Fragen zu den Anträgen stehen wir gerne zur Verfügung:

Alexandra Ulrich, Zimmer 004, Tel. (0 63 24) 935 - 355, alexandra.ulrich@hassloch.de

Andreas Rohr, Zimmer 012, Tel. (0 63 24) 935 - 236, andreas.rohr@hassloch.de

I) Allgemeine Angaben

Bitte diese Felder immer komplett ausfüllen.

II) Erfüllung der Voraussetzungen (Punkt 1.3.)

Diese Felder bitte immer ausfüllen:

- Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres
- Mitgliedsbeiträge zum 01.01 des Antragsjahr
- Jugendliche dürfen am Stichtag: 31.12. des Vorjahres der Antragstellung max. 17 Jahre alt sein

III) Allgemeine Zuwendungen (Punkt 1.6) für den ideellen Bereich:

Nr.1.6.1 Energiekosten und Nr.1.6.2 Wasser ohne Abwasser

Die Zuwendung (20%) wird nur gewährt wenn der Nachweis für eine staatlich anerkannte Energieberatung vorliegt die nicht älter als 10 Jahre ist.

Wurde bis zum 31.12.2015 energiesparende oder wassersparende Maßnahmen umgesetzt haben, erhalten die Vereine eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 5%

Es werden nur die Energiekosten von vereinseigenen Anlagen und Räumlichkeiten gefördert, die satzungsgemäß genutzt werden und grundsätzlich über separate Zähler verfügen.

Betriebskosten für Flutlichtanlagen (z.B. Strom, Reparatur, Wartung) darf nur unter **Punkt IV-G** Unterhaltung Sportanlage geltend gemacht werden. (Angabe kWh)

Nr. 1.6.3 Jugendarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72 A SGB VIII vom 23.01.2014 beigetreten sein.

www.sportbund-pfalz.de/das-erweiterte-fuehrungszeugnis-72a.html

Nr. 1.6.4 Wiederkehrende Ausbaubeiträge Straßen



Nr. 1.6.5 Vereinsjubiläen

Die Jubiläen sind im Zweifel zu belegen.

Nr. 1.6.6 Veranstaltungen überregionaler Art

Für die Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in Haßloch die mindestens das Land Rheinland-Pfalz erfassen, wird eine Zuwendung gewährt, diese errechnet sich aus der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben. (maximal 500 €)

IV) Zuwendungen für Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (Punkt 2.2)

- A** Außensportanlagen (Rasenplätze) je m² nutzbare Sportfläche
- B** Außensportanlagen (Hartplätze und Kunstrasenplätze) je m² nutzbare Sportfläche
- C** Tennisplätze (mit Tennenbelag) pro Platz
- D** Umkleideräume je m² Umkleide-, Dusch- und Waschraumfläche
- E** Sporthallen (ausgenommen Tennishallen und Kegelbahnen) je m² nutzbare Sportfläche
- F** Schießsportanlagen je Schießstand
- G** Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen für Außensportanlagen (**Strom der Flutlichtanlage in kWh**)
- H** Eine Zuwendung von 1/5 des Betrages gemäß Buchstabe A erhalten
 - ⇒ der Pfälzische Rennverein für das Geläuf der Pferderennbahn,
 - ⇒ der Segelflugsportverein für das Segelfluggelände,
 - ⇒ der Modellflugverein für das Modellfluggelände
 - ⇒ der Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Flächen erfolgt durch die Verwaltung.

V) Besondere Zuwendungen (Punkt 3)

Alle besonderen Zuwendungen **bedürfen eines Verwendungsnachweises** der entstandenen Kosten und werden nur im Rahmen einer Fehlbetragszuwendung bzw. Anteilsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsempfänger:

Theaterverein 1926 Haßloch e.V.
Kulturverein „Ältestes Haus“ Haßloch e.V.
Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.
Work with People – Theater e. V.

Investitionszuwendungen 1.7

Für Investitionen in Neubauten Umbauten, Erweiterungsbauten, sowie Instandsetzungen und Modernisierungen von Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, können Zuwendungen gewährt werden.

Vorzeitiger Baubeginn (1.7.4)

Vor Baubeginn ist eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

Für bereits begonnene oder fertiggestellte Investitionsmaßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt.